

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen  
Nr. 02 / 2018**

Hagen, 31. Januar 2018

**Inhalt:**

1. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte" an der FernUniversität in Hagen vom 22. Dezember 2017 (für Zulassungen ab 01. Februar 2018)



**Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium  
"Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte"  
an der  
FernUniversität in Hagen  
vom 22. Dezember 2017  
(für Zulassungen ab 01. Februar 2018)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ erlassen:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium, Gebühren
- § 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis
- § 6 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zeugnis
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Ziele und Inhalte des Studiums**

Das weiterbildende Studium soll Bewerberinnen und Bewerbern um die Zulassung zur Patentassessorprüfung, die sich gemäß § 7 der Patentanwaltsordnung (PAO) in der Ausbildung bei einem Patentanwalt/Patentanwältin, einem Patentassessor/Patentassessorin oder einem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin befinden, allgemein Patentanwaltskandidatinnen bzw. Patentanwaltskandidaten genannt, sowie Patentsachbearbeiterinnen und Patentsachbearbeitern, die sich gemäß § 158 PAO auf die Patentassessorprüfung vorbereiten, Rechtskenntnisse auf den Rechtsgebieten vermitteln, die in § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung -PatAnwAPrV) aufgeführt sind.

**§ 2**

**Zulassung zum Studium, Gebühren**

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.

- (2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen die Personen,
- (a) die gemäß den §§ 1 - 3 PatAnwAPrV zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen sind oder
  - (b) die, die in § 158 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 PAO aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und mindestens fünf Jahre aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben und im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung eine solche Tätigkeit, die nach Art und Umfang bedeutend ist, noch ausüben, soweit diese an dem Studium teilnehmen wollen. Der Nachweis der bestandenen Europäischen Eignungsprüfung ersetzt die fünfjährige Tätigkeit.
- (3) Es erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 weggefallen sind.
- (4) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ sind Gebühren zu entrichten, die auf der Homepage des weiterbildenden Studiums und in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht sind.

### **§ 3**

#### **Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt zwei Jahre. Das weiterbildende Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ umfasst insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium wird jährlich mehrfach parallel zeitversetzt durchgeführt werden. Die Anfangstermine entsprechen den Einberufungsterminen der Patentanwaltskandidaten und Patentanwaltskandidatinnen beim Deutschen Patent- und Markenamt.

(3) Das Studium umfasst die im Folgenden aufgeführten Kurse:

1. Jahr:

|                                        |       |
|----------------------------------------|-------|
| (a) Grundlagen des Bürgerlichen Rechts | 7 SWS |
| (b) Handels- und Gesellschaftsrecht    | 2 SWS |
| (c) (Individual-) Arbeitsrecht         | 1 SWS |
| (d) Verfassungs- und Verwaltungsrecht  | 2 SWS |

- nicht prüfungsrelevantes berufsspezifisches Vertiefungsprogramm

|                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| (e) Patentverletzung                | 2 SWS |
| (f) Grundzüge der Rechtsentwicklung | 2 SWS |

2. Jahr: prüfungsrelevantes Pflichtprogramm

|                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| (a) Wettbewerbsrecht (UWG, GWB) | 2 SWS |
| (b) Marken- und Designrecht     | 2 SWS |
| (c) Verfahrensrecht (ZPO)       | 4 SWS |
| (d) Europarecht                 | 3 SWS |
| (e) Insolvenzrecht              | 1 SWS |

- nicht prüfungsrelevantes berufsspezifisches Vertiefungsprogramm

|                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| (f) Lizenzvertragsrecht             | 3 SWS |
| (g) Patentanwaltsrecht              | 2 SWS |
| (h) Verfahrensrecht in Patentsachen | 1 SWS |

## **§ 4**

### **Präsenzveranstaltungen**

Zu Beginn des Studiums findet eine einwöchige erste Präsenzphase und nach etwa einem Jahr eine einwöchige zweite Präsenzphase statt. Die erste Präsenzphase dient der Einführung. Die zweite Präsenzphase dient der ergänzenden Erläuterung und Vertiefung des Studieninhalts, insbesondere in seiner Bedeutung für die Ausübung des Patentanwaltsberufs sowie der Vorbereitung und Durchführung einer ersten Klausur. Präsenzveranstaltungen dienen zur praktischen Übung und zur wissenschaftlichen Diskussion.

## **§ 5**

### **Prüfungsleistungen und Gesamtergebnis**

(1) Prüfungsleistungen werden durch einen schriftlichen Teil, der aus zwei Klausuren besteht, und eine mündliche Prüfung erbracht. Die erste Klausur findet im Rahmen der zweiten Präsenzphase, die zweite Klausur und die mündliche Prüfung finden am Ende des Studiums statt.

(2) Zur ersten Klausur wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Kursen gem. § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der ersten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Zur zweiten Klausur wird zugelassen, wer die erste Klausur bestanden hat und mindestens die Hälfte der zu den Kursen gem. § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich nach der ersten Klausur und vor der zweiten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte gemäß Abs. 5 erreicht worden sind. Eine Einsendearbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung der Einsendearbeiten wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer nach spätestens 8 Wochen mitgeteilt. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil mindestens 180 Punkte erreicht hat.

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt jeweils vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Teilnehmer 20 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

(4) Für das Gesamtergebnis werden die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gleich gewichtet; jede Prüfungsleistung geht mit einem Drittel in das Gesamtergebnis ein. Die mündliche Prüfung muss bestanden sein, um das weiterbildende Studium erfolgreich abzuschließen. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Addition der jeweils erreichten Punktzahlen der Klausuren sowie der mündlichen Prüfung, wobei die Summe dieser Addition durch drei geteilt wird. Der hierbei errechnete arithmetische Mittelwert entscheidet über die Gesamtnote, die anhand der Noten- und Punkteübersicht in Absatz 5 festzulegen ist. Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung den errechneten arithmetischen Mittelwert um bis zu 5 Punkte erhöhen oder erniedrigen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen (Klausuren und mündliche Prüfung) - sowie das Gesamtergebnis - sind jeweils mit den folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

|                  |                   |                                                                                        |
|------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut         | (162-180 Punkte): | eine besonders hervorragende Leistung                                                  |
| gut              | (144-161 Punkte): | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung             |
| vollbefriedigend | (126-143 Punkte): | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung                       |
| befriedigend     | (108-125 Punkte): | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht       |
| ausreichend      | (90-107 Punkte):  | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft       | (45-89 Punkte):   | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung         |
| ungenügend       | (0-44 Punkte):    | eine völlig unbrauchbare Leistung                                                      |

(6) Jede Klausur wird von einer Prüferin / einem Prüfer bewertet. § 65 II HG gilt entsprechend. Die Bewertung der Klausuren wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer nach spätestens 8 Wochen mitgeteilt. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird der Teilnehmer-in / dem Teilnehmer im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

## § 6

### **Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse**

(1) In die Prüfungskommission entsenden die FernUniversität in Hagen und die Patenankammer jeweils bis zu 10 Mitglieder. Die mündliche Prüfung wird von Prüfungsausschüssen abgenommen, denen je zwei Mitglieder der Prüfungskommission angehören. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein von der FernUniversität in Hagen benanntes Mitglied der Prüfungskommission, welches den Vorsitz übernimmt; das andere Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein von der Patenankammer benanntes Mitglied der Prüfungskommission, das der Prüfung beisitzt.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz, die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent und Markenamtes haben das Recht, persönlich oder durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde der Prüfung mit Ausnahme der Beratung beizuwohnen. Das gleiche gilt für den vom Bundesministerium der Justiz berufenen Vorsitzenden oder den berufenen Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 33 PatAnwAPrV oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission und für die Präsidentin oder den Präsidenten der Patenankammer oder einen vom Vorstand der Patenankammer beauftragten Vertreter der Patenankammer.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Für die Anerkennung von außerhalb des Weiterbildungsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG. Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der zuständige Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Entscheidungen über Anerkennungsanträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die erste Klausur kann zweimal wiederholt werden. Wer im schriftlichen Teil nicht mindestens 180 Punkte erreicht (§ 5 Abs. 2 S. 6), kann die zweite Klausur zweimal wiederholen.
- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann ebenfalls zweimal wiederholt werden.
- (3) Bestandene Klausuren und eine bestandene mündliche Prüfung können nicht wiederholt werden.
- (4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die nächste Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren erbracht wird. Es tritt eine Hemmung für den Zeitraum ein, in dem die Kandidatenausbildung unterbrochen wird.

## **§ 9**

### **Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann ohne Angabe von Gründen bis 14 Tagen vor der jeweiligen Prüfungsleistung von der Prüfung zurücktreten. Danach ist ein Rücktritt nur möglich, sofern ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht wird; im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken. Der oder die Täuschende erhält über den Ausschluss einen schriftlichen Bescheid. In den Bescheid sind die Gründe des Ausschlusses zu erläutern.
- (3) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 2 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen. Abs. 2 S. 3 und S. 4 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 11**

### **Nachteilsausgleich**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen. Weist die/der Studierende durch ein amtliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Studierenden, eine gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 01. Februar 2018 zugelassen werden.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Dezember 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 22. Dezember 2017.

Hagen, den 22. Dezember 2017

Die Dekanin  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Prof. Dr. Ada Pellert